



MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Berufsakademien
- Staatlichen Studienakademien -

An die
Außenstelle der Berufsakademie Stuttgart
in Horb
Postfach 15 05

72154 Horb

nachrichtlich an:

Württembergische Verwaltungs- und
Wirtschafts-Akademie
Postfach 10 54 53

70047 Stuttgart

Stuttgart, 17. Juli 2001
Durchwahl (0711) 279- 32 68
Name: Herr Bieg
Aktenzeichen: 44-267.4/46
(Bitte bei Antwort angeben)

Rentenversicherungspflicht von Lehrbeauftragten an den Berufsakademien nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Anlagen

Schreiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte v. 29. Mai 2001
Az. 3001-60003/244 mit dem Muster eines Antrags auf Befreiung von der
Versicherungspflicht in der Rentenversicherungspflicht für Selbständige
samt Informationen und Erläuterungen hierzu

Das Wissenschaftsministerium übersendet die Kopie eines Schreibens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, in dem diese gegenüber einer Bildungsinstitution zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von selbständigen Lehrkräften Stellung nimmt. Lehrbeauftragte an den Berufsakademien stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr (vgl. § 6 a Berufsakademiegesetz).

Dienstgebäude:
70173 Stuttgart
Königstraße 46
(Mittnachtbau)



☎ Vermittlung
(0711) 279-0
Telefax
(0711) 279-3080

Internet
<http://www.mwk-bw.de>

X.400: C=DE, A=DBP, P=BWL, O=BWLMWK, S=Wissenschaftsministerium

e-mail
wissenschaftsministerium@mwk-bw.de

 Innenhof Mittnachtbau
(Einfahrt Gymnasiumstraße)

VVS-Anschluss:
 - Stadtmittel
 - Schlossplatz

Wie dem Schreiben der Bundesversicherungsanstalt zu entnehmen ist, sind Selbständige, die eine Lehrtätigkeit i. S. des § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausüben, gem. § 190 a SGB VI gesetzlich verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit beim Rentenversicherungsträger zu melden.

Versicherungsfreiheit besteht jedoch, wenn die Tätigkeit nach den im Schreiben gegebenen Informationen (u. U. nach Absetzung der steuerfreien Einkünfte und Aufwendungen nach § 3 Nr. 26 EStG) geringfügig ist oder wenn eine Vollrente wegen Alters oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften nach Erreichen einer Altersgrenze bezogen wird.

Besonders hingewiesen wird auf die Möglichkeit für den auf Seite 4 – unten – definierten Personenkreis, bis zum 30. September 2001 (Ausschlussfrist!) die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen.

Das Wissenschaftsministerium hält es für angebracht, die Lehrbeauftragten hierauf hinzuweisen. Dabei stellt ein solcher Hinweis keine Empfehlung dar, von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, da bei einer solchen Entscheidung zu berücksichtigen ist, dass den Beitragszahlungen in der Rentenversicherung Leistungsansprüche gegenüberstehen.

Das Wissenschaftsministerium weist auf die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausdrücklich angebotenen Informationsmöglichkeiten hin. Da wie aus dem Schreiben hervorgeht, zum Teil auch steuerrechtliche Tatbestände relevant sind, könnte es für die Betroffenen angebracht sein, sich durch Angehörige der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.



Dr. Hans-Joachim Wenner